

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Leistungen der Eurosalt Salzhandelsgesellschaft mbH (nachstehend: Verwender). Unseren Leistungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Die Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden (Unternehmer). Sie gelten mit Vertragsschluss, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung seitens des Kunden als vereinbart.
- (2) Abweichende AGB von Auftraggebern, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- (3) Unsere AGB gelten auch ohne ausdrückliche erneute Vereinbarung in jedem Einzelfall für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen. Durch den ersten Vertragsschluss entsteht ein Rahmenvertrag, der für sämtliche künftigen Geschäfte Wirkung entfaltet. Lediglich schriftliche Abweichungen in von dem Verwender unterzeichneten Vereinbarungen gehen diesem Klauselwerk vor.
- (4) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Im Rahmen dieser Mitteilung wird dem Kunden eine Frist mitgeteilt, innerhalb derer er der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen kann. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist kein Widerspruch, gilt die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert. Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann auch per E-Mail bekannt gegeben werden.

§ 2 Vertragsschluss

Alle Angebote des Verwenders sind mangels ausdrücklichen anderweitigen Hinweises freibleibend. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verwenders.

§ 3 Preisgestaltung/Vertragsanpassung

- (1) Preiskalkulationen werden nach Angaben des Auftraggebers erstellt. Änderungen des Leistungsinhalts berechtigen den Verwender zur Preis-anpassung, wobei er berechtigt ist, für den zusätzlichen Leistungsinhalt die bei ihm üblichen Konditionen zu Grunde zu legen. Sollte die Fakturierung bereits erfolgt sein, ist der Verwender zur Erstellung von einer Nachtragsrechnung berechtigt.
- (2) Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Leistungen und auf ein im Wesentlichen unverändertes Waren-/Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Die Preise setzen unveränderte Qualitätsvereinbarungen, Verfahrensvereinbarungen, Beschaffungskosten, Energie- und Personalkosten sowie öffentliche Abgaben und private Tarife voraus.
- (3) Ändert sich einer der in der vorgehenden Ziffer §3 (2) beschriebenen Faktoren nach Vertragsschluss im Einzelfall um mindestens fünf Prozent (netto) hat der Verwender das Recht, die entsprechende Mehrbelastung durch die Kostenerhöhung unter Nennung der konkreten Mehrbelastung gegenüber dem Kunden abzurechnen. Diese Abrechnung hat margenneutral zu erfolgen, da die Anpassung lediglich die Kostenmehrbelastung ausgleichen soll. Stellt der Kunde die margenneutrale Abrechnung in Frage, ist der Kunde nicht berechtigt, Einsicht in die Kalkulation des Verwenders zu nehmen. Stattdessen wird der Verwender auf Verlangen des Kunden die für ihn zuständige Industrie- und Handelskammer um die Benennung eines geeigneten Sachverständigen bitten, der den entsprechenden Vorwurf prüft. Sollte das Gutachten zu dem Schluss kommen, dass die Abrechnung entsprechend der Kostenerhöhung, also margenneutral, erfolgt ist, hat der Kunde die Kosten für das entsprechende Gutachten zu zahlen. Sollte der Kunde seinen Einwand berechtigt erhoben haben, ist der Verwender zur Begleichung der durch die Überprüfung entstehenden Kosten verpflichtet.
- (4) Die Preise des Verwenders verstehen sich ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für die Berechnung der gelieferten Ware ist in jedem

Fall das seitens des Verwenders ermittelte Gewicht maßgebend. Für die Behauptung, das Gewicht sei nicht korrekt gewesen, ist der Kunde voll darlegungs- und beweisbelastet.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungen des Verwenders sind rein netto nach Rechnungserhalt spesenfrei ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig, wenn kein Zahlungsziel angegeben ist.
- (2) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Verwender berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Der Verwender behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (3) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Verwender nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder seitens des Verwenders anerkannt sind.
- (4) Für sämtliche Ansprüche aus den Geschäften zwischen dem Verwender und seinem Kunden wird ein Abtretungsverbot im Hinblick auf die Forderungen gegen den Verwender vereinbart.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verwender behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Das gilt auch für sämtliche zukünftigen Lieferungen und zwar auch dann, wenn sich der Verwender nicht bei jeder Bestellung ausdrücklich hierauf beruft. Der Verwender ist berechtigt, die Herausgabe der Kaufsache zu fordern, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält, insbesondere, wenn er sich im Verzug mit einer Zahlungspflicht befindet.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, soweit dies im Hinblick auf die gegenständliche Ware möglich ist. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Verwender unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verwender die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Verwender entstandenen Ausfall.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) an den Verwender ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Diese Befugnis kann seitens des Verwenders im Verzugsfalle des Kunden widerrufen werden. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verwender wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Die Vermischung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verwender. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der vermischten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht dem Verwender gehörenden Gegenständen vermischt wird, erwirbt der Verwender das Miteigentum an der vermischten Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache des Verwenders zu dem anderen bearbeiteten Gegenstand zur Zeit der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Verwender anteilmäßig Miteigentum überträgt und das entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verwender verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen des Verwenders

gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an den Verwender ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Verwender nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr an der gelieferten Ware geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verwenders oder das Lager des von ihm beauftragten Lagerhalters verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn die Sendung mit Fahrzeugen des Verwenders geliefert wird. Bei Lieferungen an ausländische Empfangsstationen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms.

§ 7 Festlieferverträge/Einräumung einer zusätzlichen Kaufoption mit oder ohne Erfüllungsverpflichtung für Streusalzlieferungen

- (1) Die Angebote des Verwenders beziehen sich mangels ausdrücklicher anderer Regelung ausschließlich auf festgelegte Liefermengen zu festgelegten Preisen. Der Verwender hält sich für jedes abgegebene Angebot nur dann an dieses Angebot gebunden, wenn er dies ausdrücklich auf dem Angebot angegeben hat. Ansonsten sind die Angebote des Verwenders freibleibend. Eine auf ein freibleibendes Angebot erfolgende Bestellung ist als neues Angebot zu werten, so dass der Verwender das Recht, nicht jedoch die Pflicht hat, dieses Angebot des Kunden anzunehmen.
- (2) Wird in einem Angebot oder in einem Vertrag zwischen Verwender und Kunden eine optionale zusätzliche Abnahmemenge eingeräumt, handelt es sich jeweils um eine Schätzmenge. Der Kunde ist dann nicht verpflichtet, die Optionsmenge abzurufen. Für diese Kaufoption besteht mangels ausdrücklicher anderer Regelung für beide Seiten keine Verpflichtung, die Option auszuüben oder eine entsprechende Lieferpflicht zu erfüllen.
- (3) Der Verwender übernimmt nur dann eine Lieferpflicht aufgrund einseitiger Kaufoption des Kunden, wenn der Kunde für 25 % der Optionsmenge innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsschluss einer akonto-Vorauszahlung an den Verwender leistet. Diese einseitige Kaufoption beinhaltet das Recht des Kunden, vereinbarte Teilmengen pro Kalenderwoche abzurufen. Nur unter dieser aufschiebenden Bedingung der Vorauszahlung übernimmt der Verwender die Lieferverpflichtung auf Grund der Ausübung der Kaufoption.
- (4) Im Verzugsfalle leistet der Verwender im Falle einer solchen Vereinbarung – und nur dann – einen einmaligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Netto-Gesamtkaufpreises für die Gesamtoptionsmenge. Eine Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens ist ausgeschlossen. Auch bei wiederholten Lieferverzögerungen bzw. bei wiederholtem Lieferverzug ist eine Geltendmachung eines höheren Schadens ausgeschlossen. Für die Abrufe im Rahmen der Kaufoption gelten die Zahlungsmodalitäten gem. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei die Vorauszahlung von 25 % bei jeder Einzelbestellung in Abzug gebracht wird. Sollte jeweils bis zum Saisonende am 31.03. des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres ein Zahlungsüberschuss bestehen, wird dieser abzüglich der für die nicht abgerufene Menge vereinbarten Lagerkosten, mindestens aber EUR 1,00 pro Tonne pro Monat unverzinst bis zum 15.04. des Jahres ausgezahlt. Über die abgerufenen Mengen erfolgt eine Rechnungslegung seitens des Verwenders.

§ 8 Lieferzeit/Lieferfrist

- (1) Der Beginn der seitens des Verwenders angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt seitens des Verwenders ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verwender berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, von dem Kunden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung

der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

- (3) Der Verwender haftet im Fall des von dem Verwender nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 3 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch nicht über 15 % des Gesamtlieferwertes. Als Lieferwert wird der Netto-rechnungsbetrag gemäß Handelsrechnung des Verwenders vereinbart.
- (4) Jede weitere Haftung für Schäden wegen Verzugs ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders beruht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verwenders jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- (5) Setzt der Kunde dem Verwender, nachdem dieser in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist (mindestens 72 Stunden) mit Ablehnungsandrohung, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind in diesem Falle beschränkt auf 15 % des Netto-Gesamtkaufpreises gemäß Handelsrechnung.
- (6) Der Verwender ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
- (7) Der Verwender wird nach Eingang eines Einzelabrufs innerhalb des bestellten Kontingents unverzüglich prüfen, ob er die Lieferung zum gewünschten Liefertermin bzw. innerhalb des gewünschten Zeitraumes vollständig und pünktlich ausführen kann. Falls er zu dem Ergebnis gelangt, dass er einen Einzelabruf nicht termingerecht ausführen kann, wird er gegenüber dem Kunden innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Einzelabrufs widersprechen und dem Kunden den stattdessen möglichen Liefertermin mitteilen.
- (8) Widerspricht der Verwender einem Einzelabruf nicht fristgerecht, wird dieser hinsichtlich des Liefertermins bzw. Lieferzeitraums verbindlich. Führt der Verwender eine Warenbestellung nicht bzw. nicht vollständig zum vorgegebenen Liefertermin bzw. Lieferzeitraums aus, gerät er insoweit in Lieferverzug, es sei denn, es gilt folgendes:
 - (8.1) Sollte der Verwender aus nicht von ihm zu vertretenen Gründen wegen nach dem Vertragsschluss auftretender, unvorhersehbarer Leistungshindernisse nicht im Stande sein, die bestellte Ware fristgerecht zu liefern, obwohl der Verwender alle zumutbaren Bemühungen zur Beschaffung am Markt unternommen hat, steht dem Verwender ein fristloses Rücktrittsrecht zu.
 - (8.2) Hierzu wird der Verwender sich jederzeit bemühen, eine Kongruenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufskontrakt bzgl. Menge, Art, Qualität und Lieferzeitpunkt herzustellen, wenn der Verwender nicht bereits in Besitz der bestellten Ware ist.
 - (8.3) Bei außergewöhnlich großen Mengen wird der Verwender einen neuen Lieferanten einer Seriositätsprüfung unterziehen.
 - (8.4) Das Rücktrittsrecht wird durch den Verwender in Text- oder Schriftform gegenüber dem Kunden ausgeübt.
 - (8.5) Im Falle des Rücktritts aus dem vorgenannten Grund steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch und auch keine Vertragsstrafe gegenüber dem Verwender zu.
 - (8.6) Die Regelung gemäß § 8 Ziff. 1 und 2 gilt, soweit im Einzelfall keine ausdrückliche schriftliche abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 9 Ladehilfsmittel

- (1) Der Verwender und der Kunde vereinbaren Palettentausch. Sollte der Kunde keine Paletten gleicher Anzahl, Art und Güte Zug um Zug gegen die Ablieferung des palettierten Gutes zur Verfügung stellen, so hat er auf eigene Kosten innerhalb von 14 Tagen Paletten in entsprechender Anzahl, Art und Güte nachzuliefern. Erfolgt dies nicht, so sind pro Europalette EUR 15,00 als pauschaliertes Schadensersatz zu zahlen, während für Kunststoffpaletten EUR 75,00 pro Palette an den Verwender zu entrichten sind. Für die Tauschfähigkeit der Paletten gilt die UIC-Norm 435-4 des Internationalen Eisenbahnverbandes. Die übergebenen Paletten gehen bestimmungsgemäß in das Eigentum des

Empfängers über. Auf Verlangen des Verwenders sind die Übergabe und die Entgegennahme von Paletten auf Palettenscheinen zu quittieren.

§ 10 Mängelgewährleistung/Haftung

- (1) Der Kunde hat Mängel der seitens des Verwenders gelieferten Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich dem Verwender mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die durch eine Laboruntersuchung festgestellt werden können, gelten als Mängel, die innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt werden müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel seitens des Verwenders arglistig verschwiegen wurde.
- (2) Soweit der Kaufsache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein Mangel anhaftet, ist der Verwender nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- (3) Ist der Verwender zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder verzögert sich diese über mehr als zehn Tage hinaus aus Gründen, die seitens des Verwenders zu vertreten sind oder schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Herabsetzung als Kaufpreisminderung verlangen.
- (4) Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Der Verwender haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ebenso wenig haftet der Verwender für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (5) Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder auf Fehlen einer garantierten Eigenschaft oder der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht/Kardinalpflichtverletzung beruht oder es sich um Personenschäden handelt. Im Übrigen ist die Haftung des Verwenders in jedem Falle auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrübergang.
- (7) Soweit konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht bereits nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen sind, verjähren diese ebenfalls innerhalb von 6 Monaten von der Begehung der Verletzungshandlung an. Diese Regelung gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten des Verwenders.
- (8) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gilt, dass die Haftung des Verwenders auf die Höhe der Deckungssumme der bestehenden Produkthaftpflichtversicherung in der jeweils geltenden Fassung nach begrenzt ist.
- (9) Materialprüfungskosten auf Grund einer Reklamation des Kunden gehen zu dessen Lasten.
- (10) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Grundes oder aufgrund besondere äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Änderungen an der Ware vorgenommen oder diese unsachgemäß gelagert oder eingesetzt, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungs-/ Schadensersatzansprüche.

§ 11 Datenschutz/Vertraulichkeit

- (1) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses seine Daten gespeichert werden und ggf. an Dritte weitergegeben werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

- (2) Sämtliche im Rahmen der Vertragsbeziehungen überlassenen oder sonst bekannt gewordenen Informationen sind – soweit sie nicht bereits zuvor in öffentlichen Quellen zugänglich sind – gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln, soweit diese die Information nicht zwingend zur Ausführung ihrer vertraglichen Pflichten benötigen. Das gilt auch und insbesondere für Preisvereinbarungen.
- (3) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, alle nicht öffentlich zugänglichen Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Daten und Informationen dürfen nur an Dritte (Versicherer, Unternehmer, Rechtsanwälte) weitergeleitet werden, die diese Daten/Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages benötigen. Für die Vertraulichkeit elektronischer Daten und Informationen gelten die gleichen Grundsätze.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Daten und Informationen, die Dritten, insbesondere Behörden, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind. Hierüber ist die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren.

§ 12 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Verwender hat wegen aller Forderungen, die ihm aus den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Tätigkeiten gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten des Kunden.
- (2) Der Verwender darf auch ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen ausüben, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Kunden die Forderung des Verwenders gefährdet.
- (3) An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Anordnung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt eine solche von einer Woche. Ist der Kunde in Verzug, kann der Verwender nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine Menge, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Verwender in allen Fällen eine verkaufübliche Provision vom Nettoerlös berechnen.

§ 13 Schlussklauseln

- (1) Erfüllungsort
Erfüllungsort – auch für Scheck- und Wechselklagen – unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz der jeweils tätigen Niederlassung des Verwenders, in Zweifelsfällen der Sitz der Hauptverwaltung des Verwenders.
- (2) Gerichtsstand
Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Geschäften ist Duisburg.
- (3) Rechtswahl
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter vollständigem Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980.
- (4) Form
Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht die Textform der Schriftform gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht. Die Beweislast für den Zugang von E-Mails trägt deren Absender.
- (5) Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder im Einzelfall nicht anwendbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit einer sonstigen Bestimmung oder Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.